



Satzung
über die Benutzung des Parkhauses am Feuerweg in Stein
(Parkhausbenutzungssatzung)
Vom 05. März 2010

Aufgrund der Art. 23 und 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek.vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Stadt Stein folgende Satzung:

§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Stein betreibt und unterhält im Parkhaus am Feuerweg 74 Stellplätze. Diese sind mit den Nummern 72, 73 und 87 bis 158 gekennzeichnet.
- (2) Dieses Parkhaus ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung.

§ 2
Benutzungsrecht

Die Benutzung ist im Rahmen der verfügbaren Stellplätze jedermann gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühren gestattet.

§ 3
Benutzungsausschluss

Von der Benutzung ausgeschlossen sind:

- a) Fahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
- b) Fahrzeuge, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen oder ätzenden Chemikalien beladen sind,
- c) Fahrzeuge, deren zulässiges Gesamtgewicht 2,8 t überschreitet,
- d) Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können, und
- e) Anhänger jeder Art.

§ 4
Allgemeine Regelungen

- (1) Das Parkhaus ist unbewacht.
- (2) Das Parkhaus ist durchgängig geöffnet.
- (3) Die Gesamteinstelldauer beträgt maximal 24 Stunden. Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist die Stadt Stein berechtigt, betroffene Fahrzeuge zu entfernen.

- (4) Bei Gefahr im Verzug (Brand o.ä.) ist die Stadt Stein berechtigt, betroffene Fahrzeuge zu entfernen.
- (5) Im Parkhaus sind die Orientierungsmarkierungen und Benutzungshinweise zu beachten.

§ 5 Haftung

- (1) Die Stadt Stein haftet für Schäden aus der Benutzung des Parkhauses nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Stein zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.
Für Schäden, die durch andere Benutzer oder sonstige Dritte verursacht werden, haftet die Stadt Stein nicht.
- (2) Der Benutzer, der einen Schadenersatzanspruch gegen die Stadt oder eine von ihr beauftragte Person geltend machen will, muss das Schadensereignis unverzüglich bei der Stadt Stein anzeigen. Offensichtliche Schäden sind nach Möglichkeit vor Verlassen des Parkhauses anzuzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich gegen diese Benutzungssatzung verstößt, insbesondere, wer

1. unberechtigt das Parkhaus benutzt (§ 2),
2. Fahrzeuge benutzt, deren Einstellung nach § 3 untersagt ist,
3. die Gesamteinstelldauer von maximal 24 Stunden überschreitet (§ 4 Abs. 3 S. 1),
4. die Benutzungshinweise und Orientierungsmarkierungen missachtet (§ 4 Abs. 5).

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Parkhauses am Feuerweg in Stein (Parkhausbenutzungssatzung) vom 14. Dezember 1994 außer Kraft.

Stein, 05. März 2010

STADT STEIN

gez. Krömer

Kurt Krömer
Erster Bürgermeister